

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Neue Verbandsordnung des Zweckverbandes Regionalplanung Winterthur und Umgebung
RWU

Antrag:

1. Der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes „Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU) vom 17. Juni 2009 wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Regierungsrat und/oder bei den Partnergemeinden zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen auf die Stadt haben.

Weisung:

1. Vorbemerkungen

Die Regionalplanung Winterthur und Umgebung RWU ist ein Zweckverband gemäss §§ 12 und 13 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und besitzt als solcher eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenen Organen. Die neue Kantonsverfassung schreibt vor, dass die Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und namentlich die Initiativ- und Referendumsrechte den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen müssen. Durch die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung sind die Verbandsstatuten der Zweckverbände bis Ende 2009 den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Der Vorstand der RWU ist diesem Auftrag des Gesetzgebers nachgekommen und hat diese neuen Verbandsstatuten im Laufe dieses Jahres erarbeitet. Sie sollen die bisherige Verbandsordnung aus dem Jahr 1976 ersetzen.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat den Entwurf der neuen Verbandsordnung vor der Delegiertenversammlung im Sinne einer Vorprüfung zur Kenntnis genommen. Einzelne Hinweise aus dieser Vorprüfung sind in die Vorlage eingeflossen. Die Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2009 hat die neue Verbandsordnung mit einer Änderung des Kostenverteilers (Art. 36; lediglich Einwohnerzahlen statt Einwohnerzahlen und berichtigte Steuerkraft) bereinigt und ohne Gegenstimme beschlossen.

Die Revision der Statuten umfasst zahlreiche Änderungen, die auch materiell von einiger Bedeutung sind. Unter diesen Umständen entschied sich der Vorstand, die Verbandsordnung grundsätzlich neu zu gestalten und das Änderungsvorhaben als Totalrevision zu qualifizieren.

2. Wichtigste Änderungen

Mitwirkung der Stimmberechtigten

Verfassungsrechtlich sind die Zweckverbände verpflichtet, das Initiativ- und das Referendumsrecht zu gewährleisten. Träger dieser Rechte sind die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Zweckverbandes haben.

Grundsätzlich kommen für die Zweckverbände alle in der Verfassung oder im Gesetz zulässigen Gegenstände und Formen des Initiativ- und Referendumsrechts in Frage (Einzel- und Volksinitiative, obligatorisches- und fakultatives Finanz-, Gesetzes- und Behördenreferendum). Diese Möglichkeiten sind in den Entwurf eingeflossen; die vorgesehenen Quoren und Beitragshöhen orientieren sich an der Grösse des Verbandsgebietes sowie des Verbandshaushaltes.

Umfang des Initiativ- und Referendumsrechts

Der Zweckverband hat in den Statuten die Gegenstände zu bestimmen, die dem Initiativ- und Referendumsrecht unterstehen. Zudem muss der Verband die notwendigen Regelungen für die Ausübung dieser politischen Rechte und das Verfahren treffen.

Geschäfte, die einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 mit sich bringen, unterstehen neu der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten.

Das fakultative Referendum gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung war bereits bisher möglich.

Initiativen können neu zu Gegenständen eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Zudem kann die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. Für das Zustandekommen der Initiative muss die Unterstützung von 1'000 Stimmberechtigten oder von mindestens sieben kommunalen Exekutiven für das Begehren erreicht werden.

Delegiertenversammlung

Die finanziellen Kompetenzen der Versammlung erfahren eine adäquate Erhöhung und stehen in einem gesunden Verhältnis zur Höhe des obligatorischen Referendums.

Vorstand

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bleibt unverändert. Allerdings werden der Stadt Winterthur neu zwei Sitze im Vorstand zugesichert, wie es im Übrigen bereits bisher gehandhabt wurde. Die finanziellen Kompetenzen erfahren ebenfalls eine Anhebung.

Kostenverteiler

Bisher wurden die Kosten je hälftig auf Grund der Einwohnerzahl sowie der berechtigten Steuerkraft auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Neu richtet sich der Kostenverteiler nur noch nach der Einwohnerzahl. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Berechnungen haben gezeigt, dass diese Änderung der Kostenverlegung keine grossen Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden haben wird. Für die Stadt Winterthur waren nach alter Regelung am Beispiel des Verbandsaufwandes 2008 Fr. 58'476 zu leisten. Nach dem neuen Kostenverteiler hätte der Anteil Fr. 56'831 betragen.

3. Weiteres Vorgehen

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU diese neue Verbandsordnung am 17. Juni 2009 bereinigt hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden (Legislative) darüber zu befinden. In Winterthur ist dafür gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 18 der Gemeindeordnung der Grosse Gemeinderat zuständig. Anschliessend ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen. Es ist vorgesehen, die neue Verbandsordnung im Frühjahr 2010 in Kraft zu setzen.

Die Berichterstattung im Grosse Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Bau, der gleichzeitig Vizepräsident des RWU-Ausschusses ist, übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

- Verbandsordnung des Zweckverbands "Regionalplanung Winterthur und Umgebung" (RWU) vom 17. Juni 2009

Verbandsordnung

des Zweckverbandes „Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU)

Vom 17. Juni 2009

(Genehmigt durch die 46. Delegiertenversammlung vom 17. Juni 2009)

Zweckverbandsordnung: Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck.....	4
Art. 1	Grundlage.....	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	Organisation.....	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 5	Die Organe des Zweckverbandes sind:.....	4
Art. 6	Amtsdauer.....	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung.....	4
Art. 8	Bekanntmachung.....	4
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.....	5
2.2.1	Allgemeines.....	5
Art. 9	Stimmrecht.....	5
Art. 10	Verfahren.....	5
Art. 11	Zuständigkeit.....	5
2.2.2	Initiative.....	5
Art. 12	Gegenstand.....	5
Art. 13	Vorprüfung.....	5
Art. 14	Zustandekommen.....	5
2.2.3	Fakultatives Referendum.....	6
Art. 15	Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	6
Art. 16	Ausschluss des Referendums.....	6
2.2.4	Anfragen von Stimmberechtigten.....	6
Art. 17	Anfragerecht.....	6
2.3	Die Verbandsgemeinden.....	6
Art. 18	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	6
2.4	Delegiertenversammlung.....	6
Art. 19	Zusammensetzung.....	6
Art. 20	Konstituierung.....	7
Art. 21	Wahlen und Abstimmungen.....	7
Art. 22	Kompetenzen.....	7
Art. 23	Vorsitz und Sekretariat.....	7

Art. 24	Einberufung	7
Art. 25	Beschlussfähigkeit	8
Art. 26	Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
2.5	Der Vorstand.....	8
Art. 27	Zusammensetzung	8
Art. 28	Aufgaben und Kompetenzen.....	8
Art. 29	Aufgabendelegation.....	8
Art. 30	Beschlussfassung.....	8
Art. 31	Einberufung und Teilnahme.....	9
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 32	Zusammensetzung	9
Art. 33	Aufgaben	9
Art. 34	Beschlussfassung.....	9
3.	Verbandshaushalt	9
Art. 35	Finanzhaushalt	9
Art. 36	Kostenverteiler	9
Art. 37	Rechnungsführung	9
Art. 38	Haftung	10
4.	Aufsicht und Rechtsschutz.....	10
Art. 39	Aufsicht	10
Art. 40	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	10
5.	Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation.....	10
Art. 41	Statutenänderung	10
Art. 42	Austritt.....	10
Art. 43	Auflösung	10
6.	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 44	Inkrafttreten.....	11

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Grundlage

Die Politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Weisslingen, Wiesendangen, Winterthur und Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung“ (RWU) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäftsdomizil des Sekretariates.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten, und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- die Verbandsgemeinden;
- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- die Einreichung von Initiativen;
- die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten oder mindestens 7 Exekutiven der Verbandsgemeinden unterstützt wird.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn

- die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- innert der nämlichen Frist ein Drittel der Delegierten ein solches Begehren stellt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage auszuarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.2.4 Anfragen von Stimmberechtigten

Art. 17 Anfragerecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Der Fragesteller hat das Recht zu einer kurzen Replik.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- die Wahl der Delegierten;
- die Änderung dieser Statuten;
- die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- die Auflösung des Zweckverbandes.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei Sitze, die Stadt Winterthur auf deren vier. Ein/eine Delegierte(r) jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.

Stellvertretung ist zulässig. Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt die Stellvertretung.

Diese Bestimmung gilt nicht für das Präsidium und das Vizepräsidium. Diese Personen sind sowohl Mitglied des Vorstandes, wie auch der Delegiertenversammlung.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums, bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des bisherigen Vizepräsidiums und bei dessen Fehlen unter dem Vorsitz des Präsidiums der Sitzgemeinde. Sie wählt:

- das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
- alle fünf weiteren Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- die Stimmenzähler

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen der RWU angemessen zu berücksichtigen. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder haben der Exekutive einer Verbandsgemeinde anzugehören.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

- die Oberaufsicht über den Verband;
- der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- die Verabschiedung des regionalen Richtplans oder einzelner Teile daraus;
- die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne
- die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
- die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- die Abnahme der Verbandsrechnung;
- die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000; soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
- der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
- Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 23 Vorsitz und Sekretariat

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstands vorliegt.

Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Beratende Stimme hat auch der Sekretär oder die Sekretärin.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus sieben von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Der Sekretär oder die Sekretärin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- die Leitung der RWU und seine Vertretung nach aussen;
- die Verabschiedung von Stellungnahmen und Vernehmlassungen;
- die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
- der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- die Wahl und Anstellung des Sekretärs oder der Sekretärin;
- der Beizug und die Entschädigung von Fachberatungen und Spezialisten;
- die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;
- die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000;
- die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 200'000
 - jährlich wiederkehrende neue Ausgaben bis Fr. 20'000 im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr Fr. 80'000;
- Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die aus den Rechnungsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkontrolle der Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Verbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der RWU sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 36 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Dabei gilt das per 1. Januar des Vorjahres erstellte Total der Bevölkerung.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 37 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird durch das Finanzamt der Stadt Winterthur besorgt. Es führt die Rechnung gemäss den für die Stadtverwaltung massgebenden Vorschriften.

Das städtische Finanzamt gewährt dem Verband die erforderlichen Vorschüsse; diese sind nach dem den Gemeinden von der Kantonalbank für Gemeindedarlehen berechneten Zinsfuss zu verzinsen.

Für die Rechnungsführung wird dem Verband eine angemessene Entschädigung berechnet.

Art. 38 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

4. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

5. Änderung, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Für andere Änderungen der Statuten genügt die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Änderungen können mittels Initiative oder durch die Delegiertenversammlung beantragt werden.

Art. 42 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, und unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus der RWU austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahin gefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

Die RWU kann auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, aufgelöst werden.

Bei der Auflösung der RWU führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis der von ihnen zuletzt bezahlten Kostenanteile aufzuteilen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.